

Infoblatt A009:

Regelungen im Niedriglohnbereich (Minijobs)

Mit den so genannten Hartz-Gesetzen (Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) wurde die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen angehoben und der Grenzwert für die wöchentliche Arbeitszeit aufgehoben. Sie führten die Versicherungsfreiheit für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ein und schufen eine völlig neue Regelung im Niedriglohnbereich: die so genannte Gleitzone.

Geringfügige Beschäftigung

Das Sozialgesetzbuch unterscheidet zwischen drei Arten von Minijobs:

- 1 geringfügig entlohnte Minijobs
- 2 Minijobs in Privathaushalten
- 3 kurzfristige Minijobs

Minijobs sind geringfügig entlohnt, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 400 Euro nicht überschreitet. Ein kurzfristiger Minijob liegt vor, wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr auf zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage befristet ist.

Als Arbeitgeber zahlen Sie für geringfügig entlohnte Beschäftigte sowie für Beschäftigte im Privathaushalt Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie eine einheitliche Pausch-Steuer.

Alle drei Minijobs sind für die Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei.

Geringfügige Beschäftigungen – Grundzonenregelung bis 400 Euro

Seit dem 1. April 2003 wird eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro monatlich (West und Ost) als geringfügig entlohnte Beschäftigung eingestuft und ist für Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Der Grenzwert für die wöchentliche Arbeitszeit entfällt.

Bei den geringfügigen Beschäftigungen wird nach wie vor zwischen der geringfügig entlohn-ten Beschäftigung (geringes Entgelt) und der kurzfristigen Beschäftigung (kurze Zeitdauer) unterschieden. Ausgenommen von der Regelung der geringfügigen Beschäftigung sind Auszubildende.

Ermittlung des Arbeitsentgelts

Zugrunde gelegt wird das regelmäßige Arbeitsentgelt. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden berücksichtigt, wenn sie aufgrund eines Tarifvertrags oder Gewohnheitsrechts mindestens einmal jährlich beansprucht werden können.

Beispiel:

Regelmäßiges Monatseinkommen:	385,00 Euro
tarifliches Weihnachtsgeld:	385,00 Euro
Gesamtjahreseinkommen:	5.005,00 Euro
Durchschnittliches Monatseinkommen:	417,08 Euro

In diesem Fall besteht also keine Versicherungsfreiheit, sondern – durch die notwendige Einbeziehung des regelmäßigen tariflichen Weihnachtsgeldes – Versicherungspflicht nach der Gleitzone-Regelung (siehe weiter unten).

Zusammenrechnung von Beschäftigungen

Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, dann kann der monatliche Gesamtverdienst bis 400 Euro betragen. Wird diese Grenze überschritten, besteht für alle Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht.

Beispiel 1:

Frau X ist familienversichert. Arbeitgeber A zahlt ihr ein monatliches Entgelt von 170 Euro, bei Arbeitgeber B erhält sie monatlich 150 Euro. Beide Beschäftigungen sind versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 Euro nicht übersteigt.

Beispiel 2:

Frau Y verdient bei Arbeitgeber A 160 Euro und bei Arbeitgeber B 250 Euro. Durch die Zusammenrechnung beider Beschäftigungen ergibt sich ein Betrag, der höher ist als 400 Euro. Damit sind beide Beschäftigungen versicherungspflichtig nach der Gleitzone-Regelung.

Geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen werden allerdings nicht zusammengerechnet.

Beispiel 3:

Frau Z ist familienversichert. Sie arbeitet vom 1. Februar 2004 bis zum 15. März 2004 als Kellnerin bei Arbeitgeber A mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 700 Euro. Vom 1. Februar 2004 bis zum 15. Mai 2004 verdient sie bei Arbeitgeber B monatlich 380 Euro. Beide Beschäftigungen sind geringfügig und versicherungsfrei – die erste wegen der Dauer der Beschäftigung und die zweite wegen der Höhe des Arbeitsentgelts.

Übergangsrecht

Beschäftigte mit einem Einkommen zwischen 325,01 und 400 Euro, die bis zum 31. März 2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, blieben dieses weiterhin, auch wenn das Entgelt den seit 1. April 2003 geltenden Grenzwert nicht überschreitet (Das gilt nicht, wenn seit dem 1. April 2003 eine Familienversicherung besteht.).

Bestand allerdings wegen der Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer Hauptbeschäftigung am 31. März 2003 Versicherungspflicht, so blieb diese Versicherungspflicht *nicht* bestehen. Es erfolgte eine neue Beurteilung.

Abgaben

Ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung das einzige Arbeitsverhältnis, zahlen Sie als Arbeitgeber eine Pauschale von 30 Prozent des Arbeitsentgelts zur Sozialversicherung (15 % RV, 13 % KV und 2 % pauschale Steuern – Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), bzw. von 12 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten (5 % RV, 5 % KV, 2 % Steuern).

In Privathaushalten gilt das so genannte Haushaltsscheckverfahren (siehe auch die Website des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger www.haushaltsscheck.de) mit einer zweimal jährlichen Fälligkeit der Beiträge (Januar bis Juni am 15. Juli; Juli bis Dezember am 15. Januar des Folgejahres).

Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung gilt weiterhin bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Verzichten Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit, muss dies dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklärt werden (Die Verzichtserklärung muss zu den Lohnunterlagen genommen werden.). Diese Erklärung gilt vom Beginn der Beschäftigung, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Beschäftigungsaufnahme eingeht. Sie gilt für die Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

Unfallversicherung

Der kurzfristig Beschäftigte ist kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Beiträge zu dieser Pflichtversicherung müssen vom Arbeitgeber an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden.

Lohnsteuer

Der Arbeitslohn aus einer kurzfristigen Beschäftigung ist uneingeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die Möglichkeit, ihn steuerfrei unter Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des Finanzamts zu zahlen, existiert nicht. Vielmehr gilt das übliche Steuerabzugsverfahren über die Lohnsteuerkarte bzw. es besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer – ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte – mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % des Arbeitslohns zu erheben. Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung:

1. der Arbeitnehmer wird bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt und
2. die Dauer der Beschäftigung übersteigt nicht 18 zusammenhängende Arbeitstage;
3. außerdem darf der durchschnittliche Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro je Arbeitstag und 12 Euro je Arbeitsstunde nicht übersteigen;
4. wird die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich, entfällt die Begrenzung des Arbeitslohns auf durchschnittlich 62 Euro je Arbeitstag).

Außerdem werden Solidaritätszuschlag (5,5 % des Lohnsteuerbetrags) sowie ggf. Kirchensteuer (in Hessen 7 bzw. 9 % des Lohnsteuerbetrags) fällig.

WICHTIG: Auch für kurzfristig Beschäftigte muss ein Lohnkonto geführt werden.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung parallel zu einem Hauptberuf

Ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine zusätzliche Erwerbsquelle neben einem Hauptberuf, dann ist die Nebenbeschäftigung seit dem 1. April 2003 sozialabgabenfrei. Werden allerdings neben einem Hauptberuf

mehrere Nebenbeschäftigungen ausgeübt, so bleibt nur die erste davon (entscheidend ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit) sozialversicherungsfrei. Die anderen Beschäftigungen werden – auch wenn mit mehreren Nebenjobs zusammen weniger als 400 Euro hinzuverdient werden – mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Arbeitslosenversicherung. Dort werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen nur mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, wenn die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen 400 Euro monatlich überschreiten.

Beispiel 1

1. Beschäftigung 1.500 Euro
2. Beschäftigung 400 Euro

In der ersten Beschäftigung (Personengruppenschlüssel (PGS) 101, Beitragsgruppenschlüssel (BGS) 1211) besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Die zweite Beschäftigung (PGS 109, BGS 6600) ist versicherungsfrei, es sind jedoch Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber abzuführen.

Beispiel 2

1. Beschäftigung 1.000 Euro
2. Beschäftigung 300 Euro
3. Beschäftigung 300 Euro

In der ersten Beschäftigung (PGS 101, BGS 1211/1111) besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Die zweite Beschäftigung (PGS 109, BGS 6600/6500) ist versicherungsfrei, es sind Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber abzuführen.

Die dritte Beschäftigung (PGS 101, BGS 1201/1101) ist mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen. Es besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

In der Arbeitslosenversicherung sind die beiden Nebenbeschäftigungen nicht mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen. Es besteht Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt der Nebenbeschäftigungen jeweils 400 Euro nicht überschreitet.

Beispiel 3

1. Beschäftigung 5.000 Euro
2. Beschäftigung 200 Euro
3. Beschäftigung 200 Euro

In der ersten Beschäftigung (PGS 101, BGS 0211/0111) besteht Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2008: 4012,50 Euro/Monat), Versicherungspflicht besteht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die zweite Beschäftigung (PGS 109, BGS 6600/6500) ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, der Arbeitgeber führt jedoch Pauschalbeiträge ab.

Die dritte Beschäftigung (PGS 101, BGS 6200) ist wie auch die Hauptbeschäftigung (wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) krankenversicherungsfrei. Sie ist jedoch rentenversicherungspflichtig.

In der Arbeitslosenversicherung müssen die beiden Nebenbeschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Es besteht Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt jeweils 400 Euro nicht übersteigt.

Beitragsnachweis

Alle Meldungen und Beitragsnachweise (Achtung: gesonderter Beitragsnachweis!) für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, kurzfristige Beschäftigungen und versicherungsfreie Tätigkeiten im Privathaushalt müssen seit dem 1. April 2003 an die Bundesknappschaft gemeldet werden.

Bei Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 800 Euro (Gleitzone) führt weiterhin die gesetzliche Krankenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Melde- und Beitragsverfahren durch. Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die zuständige Krankenkasse geschickt werden. Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die zuständige Krankenkasse geschickt werden.

Gleitzonenregelung von 400,01 bis 800 Euro

Beschäftigte mit einem regelmäßigen Monatseinkommen von 400,01 bis 800 Euro sind nach wie vor versicherungspflichtig. Um aber die Beitragsbelastung für Arbeitnehmer abzufedern und sie zur Aufnahme geringer entlohnter Beschäftigungen zu motivieren, wird innerhalb der Gleitzone das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nicht vom tatsächlichen Einkommen, sondern von einem geringeren Betrag berechnet. Diese Beiträge steigen bis zum oberen Ende der Gleitzone langsam progressiv an. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer inklusive versicherungspflichtigen Aushilfen, Studierenden, Schülern, Rentnern etc., nicht aber für Auszubildende.

Bei Mehrfachbeschäftigungen werden die Entgelte aller versicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammengezählt.

Beispiel 1

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 320 Euro

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 240 Euro

Jede Beschäftigung für sich liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR, die Summe beider Einkommen führt aber zur Versicherungspflicht innerhalb der Gleitzonenregelung.

Beispiel 2

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 520 Euro

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 430 Euro

Jede Beschäftigung liegt innerhalb der Gleitzonengrenzen. Zusammengerechnet liegen die Arbeitsentgelte mit 950 Euro jedoch über der Gleitzonengrenze. Die Gleitzonenregelung findet also keine Anwendung. Es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel 3

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 800 Euro

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 400 Euro

Beschäftigung B ist die erste geringfügig entlohnte und versicherungsfreie Nebenbeschäftigung und wird nicht mit dem Entgelt aus Beschäftigung A zusammengerechnet. Somit gilt für Beschäftigung A die Gleitzone-Regelung.

Beispiel 4

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 800 Euro

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 160 Euro

Beschäftigung C: monatliches Arbeitsentgelt von 230 Euro

Beschäftigung B ist die erste versicherungsfreie geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung. Deshalb sind A und B nicht zusammenzurechnen. Durch die Zusammenrechnung von A und C wird jedoch die Gleitzoneobergrenze überschritten. Die Gleitzone-Regelung kann nicht mehr angewendet werden. Für die Beschäftigungen A und C besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Beschäftigung B ist für den Arbeitnehmer versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt Pauschalabgaben.

Beitragsberechnung innerhalb der Gleitzone

Für die Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge innerhalb der Gleitzone gilt die sehr komplexe Formel:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 400)$$

F wird errechnet, indem der Wert 30 durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des jeweiligen Kalenderjahres dividiert wird. Im Jahr 2010 lautet die Rechnung: $30 : 39,55 = 0,7585 = F$

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für das Jahr 2010 etwas vereinfacht:

$1,2415 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 193,20 \text{ Euro} = \text{beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Euro.}$

Beispiel 1

Tatsächliches Arbeitsentgelt: 450 Euro. Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:
 $1,2415 \times 450 - 193,20 = 365,48$ Euro beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Arbeitgeber zahlen weiterhin den vollen Beitragsanteil.

Beispiel 2 - Berechnung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen

Monatliches Arbeitsentgelt: 550 Euro

$1,2415 \times 550 - 193,20 = 489,63$ Euro (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt)

	exkl. Kinderlosen- zuschlag	inkl. Kinderlosen- zuschlag
KV-Beitrag abzgl. 0,9 % (**)	14,0 %	14,0 %
Rentenversicherung	19,9 %	19,9 %
Pflegeversicherung (*)	1,95 %	2,2 %*
Arbeitslosenversicherung	2,8 %	2,8 %
Gesamtbeitrag	38,65 %	38,9 %

Gesamtbeiträge: $489,63$ (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) \times 19,325 % bzw. 19,45 % (halber Gesamtbeitrag) + $489,63$ Euro (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) \times 20,225 % bzw. 20,35 % (halber Gesamtbeitrag zzgl. 0,9 Prozent) = 193,65 Euro bzw. 194,87 Euro.

Arbeitgeberanteil: 550 (tatsächliches Arbeitsentgelt) \times 19,325 % bzw. 19,45 % (Hälfte der Versicherungsbeiträge) = 106,29 Euro bzw. 106,98 Euro.

Arbeitnehmeranteil: Differenz aus Gesamt- und Arbeitgeberanteil = 87,36 Euro bzw. 87,89 Euro.

Innerhalb der Gleitzone können Beschäftigte den vollen Arbeitnehmerbeitrag in der Rentenversicherung zahlen. Der Verzicht auf die Reduktion des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts muss dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden.

* Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach 1940 geboren sind, zahlen ab dem 1. Juli 2008 einen Beitrag von 2,20 % statt 1,95 % in der Pflegeversicherung!

** Ab dem 01.07.05 haben Mitglieder einen um 0,9 Prozent höheren Beitragsanteil zur Krankenversicherung als der Arbeitgeber zu zahlen.

Schwankendes Einkommen

Beträgt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 400,01 – 800 Euro, das tatsächliche Arbeitseinkommen eines Monats (z. B. wegen Ablauf der Entgeltfortzahlung) aber weniger als 400,01 Euro (z. B. schwankendes Arbeitsentgelt), so gilt für diesen Monat die Berechnung: Tatsächliches Arbeitsentgelt x 0,7585 (= Faktor F, der in jedem Jahr neu bestimmt wird).

Wird bei einem regelmäßigen Einkommen innerhalb der Gleitzone in einem Monat an weniger Tagen als üblich gearbeitet und dadurch ein abweichendes geringeres Gehalt erzielt, wird zunächst das regelmäßige beitragspflichtige Entgelt berechnet, durch 30 (Kalendertage pro Monat) dividiert und mit der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage multipliziert.

Beispiel

Eine Arbeitnehmerin erhält ein regelmäßiges Monatseinkommen von 500 Euro. Im Februar 2010 hat sie nur 10 Tage gearbeitet und ein Entgelt von 166 Euro erzielt. Ihr beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des regelmäßigen Einkommens beträgt: $1,2415 \times 500 - 193,20$ Euro = 427,55 Euro. Das beitragspflichtige Entgelt wird durch 30 dividiert und mit der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage multipliziert: $427,55 \text{ Euro} : 30 \times 10 = 142,52$ Euro.

Beträgt das regelmäßige monatliche Einkommen 400,01 bis 800 Euro, das tatsächliche Einkommen eines Monats (z. B. aufgrund einer Sonderzahlung) aber mehr als 800 Euro, zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Monat jeweils die Hälfte der Beiträge.

Auf der Internetseite www.securvita.de können Sie einen Gleitzoneurechner zum Berechnen der Sozialabgaben herunterladen.

Kontakt Daten der Minijob-Zentrale

Anschrift: Bundesknappschaft, Minijob-Zentrale, 45115 Essen,

Internet: <http://www.minijob-zentrale.de>

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Tel.-Service Center: 01801 200 504, montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr

Fax: 0201/384 - 97 97 97

Bankverbindungen der Minijob-Zentrale

Commerzbank, Cottbus - BLZ 180 400 00 Kto.-Nr.: 1 566 066

Deutsche Bank, Cottbus - BLZ 120 700 00 Kto.-Nr.: 5 110 382

Dresdner Bank, Cottbus - BLZ 180 800 00 Kto.-Nr.: 187 822 000

SEB, Essen - BLZ 360 101 11 Kto.-Nr.: 1 828 141 200

WestLB, Dortmund - BLZ 440 500 00 Kto.-Nr.: 666 644.



Kontakt:

Firmenservice der **SECURVITA** Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

Servicetelefon: Montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr

Tel.: 01802 / 24 26 27 (6 ct pro Gespräch aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

Fax.: 040 / 33 47-90 00

Email.: mail.bkk@securvita.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)

Internet: www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE